

# FestLand -Verein zur Förderung des kulturellen Lebens e.V.

## Satzung

### § 1 Name - Sitz – Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „FestLand - Verein zur Förderung des kulturellen Lebens e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Klein Leppin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Dieser Zweck soll erreicht werden insbesondere
  - (a) durch die Vorbereitung und Durchführung eines alljährlichen Kunst- und Kulturfestivals in Klein Leppin;
  - (b) durch die Vermittlung von Kontakten zwischen regional und überregional ansässigen Künstlern der Bereiche bildende und darstellende Kunst, Musik und Literatur;
  - (c) durch Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen zur Förderung der Kultur;
  - (d) durch die Beteiligung von insbesondere Kindern und Jugendlichen aus der Region an den Veranstaltungen des Vereins;
  - (e) durch die Herrichtung und Bereitstellung temporärer oder dauerhafter Auftritt- und Ausstellungsorte in der Region;
  - (f) durch Projekte der kulturellen Bildung, wie Chorarbeit, Workshops (z.B. „Opernwerkstätten“).
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Die von dem Verein etwa erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausgezahlt werden, sie sind ausschließlich zu dem genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Deshalb kann kein ausscheidendes Mitglied Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen.
8. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
9. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.  
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
10. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
11. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben, zur Betreuung der Geschäftsstelle und für das Lehr- und Ausbildungswesen, für die Projektarbeit sowie die Jugendarbeit ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Zulässigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis haben zwei durch den Vorstand zu bestimmende Vorstandsmitglieder.
12. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
13. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur nach vorhergehender Bewilligung durch den Vorstand und innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
14. Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert werden kann, geregelt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, welche die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.

2. Der Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstands erworben.
3. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages verbunden. Der Jahresbeitrag ist erstmals fällig mit dem Beitritt für das jeweils laufende Geschäftsjahr. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum 28. Februar eines jeden Jahres zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag für neu eintretende Mitglieder ist spätestens einen Monat nach der Bestätigung der Aufnahme an den Verein zu zahlen. Der Beitrag wird für die verbleibenden Monate des Jahres anteilig berechnet. Es gilt der volle Monat.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder des Vereins zu ernennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet, haben aber die Rechte von Mitgliedern.
6. Die Mitgliedschaft erlischt
  - (a) durch Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Person;
  - (b) durch schriftliche Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres;
  - (c) durch Ausschluss.
15. Der Ausschluss kann erfolgen bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung nach Ablauf des Geschäftsjahres oder wenn das Verbleiben das Ansehen oder lebenswichtige Interesse des Vereins gefährdet. Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand.
- (c) Der Verein kann zudem nach Maßgabe dieser Satzung Geschäftsführer im Sinne des § 30 BGB bestellen. In diesen Fällen sind die Geschäftsführer ebenfalls Organe des Vereins.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit darüber, ob über nachträglich gestellte Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung beschlossen werden darf.

3. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
4. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung die satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.
5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Organe und Gremien des Vereins entsprechend, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.
6. Ein Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu errichten.
7. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfinden.
8. Der Vorstand kann jederzeit und muss auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder eines einzelnen Vorstandsmitgliedes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
9. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch mit einer Frist von acht Tagen - der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet - zu erfolgen.
10. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht über die Jahresrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) Änderung der Satzung
  - (b) Wahlen zum Vorstand

(c) Wahlen der Rechnungsprüfer

(d) Auflösung des Vereins.

11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder aus dem Gesetz anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Verlangt ein Mitglied der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes geheime Abstimmung bei der Wahl eines neuen Vorstandes, so muss eine geheime Wahl durchgeführt werden. Im Übrigen sind Abstimmungen geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
12. Sind bei einer Wahl mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, ist Einzelwahl oder Blockwahl zulässig. Eine Blockwahl ist nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung und nur dann zulässig, wenn sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind. Bei der Blockwahl hat jedes Mitglied nur eine Stimme, so dass nur entweder alle Bewerber gemeinsam gewählt werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann. Für die Blockwahl gelten die Regelungen zur Beschlussfassung entsprechend Absatz 11.
13. Für die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ergibt sich bei der Abstimmung nur einfache Stimmenmehrheit, dann ist der Vorstand befugt, eine erneute Beschlussfassung in einer zweiten Mitgliederversammlung herbeizuführen. Wird der Antrag in der zweiten Mitgliederversammlung wiederum mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, so wird er damit zum rechtsgültigen Beschluss erhoben. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung muss den Hinweis enthalten, dass über den Antrag nunmehr in der zweiten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Beschluss gefasst werden kann.

## § 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - (a) dem Vorsitzenden,
  - (b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
  - (c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
  - (d) dem Schatzmeister,
  - (e) dem Schriftführer
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
3. Die Ämter (b) und (d) sowie die Ämter (c) und (e) können in Personalunion ausgeführt werden.

4. Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder in gemeinschaftlichem Handeln berechtigt, wobei einer der unterzeichnenden Vorstandsmitglieder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres statt.
6. Die Wiederwahl ist zulässig.
7. Fällt während des zweijährigen Geschäftsjahres ein gewähltes Mitglied fort, so muss in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Neuwahl dieses Vorstandsmitgliedes durchgeführt werden. Die Amtszeit dieses neugewählten Mitgliedes des Vorstandes endet mit der des gesamten Vorstandes zum Ablauf der zweijährigen Amtsperiode.
8. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
9. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstandes. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Vorsitzende im Einzelfall fest, sie muss mindestens [Zeitraum einsetzen, z. B. drei Tage] ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail an den Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.

## **§ 7 Geschäftsführung**

1. Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen. Der Vorstand kann diese Geschäftsführung jederzeit abberufen. Geschäftsführer müssen keine Vorstandsmitglieder jedoch Vereinsmitglieder sein.
2. Die weiteren Regelungen zur Geschäftsführung sind in einer Geschäftsordnung der Geschäftsführung zu regeln, die vom Vorstand aufgestellt und der Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorzulegen ist. Die Geschäftsordnung muss insbesondere die Aufgaben, die vom Vorstand auf die Geschäftsführung delegiert werden, abschließend aufzählen.

## **§ 8 Datenschutz**

1. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten [Adresse, Geburtsdatum, E-Mailadresse, Rufnummern], Bankverbindung, vereinsbezogene

Daten [Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedschaftsnummer] und bei Minderjährigen Daten der Eltern [Name, Anschrift, Kontaktdaten, Bankverbindung]. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die der Vorstand erlassen kann bzw. der Datenschutzerklärung.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mailadresse, Rufnummern und Bankverbindung zeitnah dem Verein mitzuteilen.

## § 9 Auflösung

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind, und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Auch in dieser Sitzung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Plattenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 10 Schlussbestimmungen

1. Soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Sollte irgendeine Bestimmung im Widerspruch zu einem Gesetz oder einer gerichtlichen Entscheidung stehen, so bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Satzung unberührt.

Klein Leppin, den 26.04.2024